Kanton Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-23212

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

XI. Kanton Solothurn.

1. Mittel- und Berufsschulen.

1. Abänderung des Reglementes für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Gewerbschule der Solothurnischen Kantonsschule vom 21. März 1907. (Vom 21. März 1916.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

gestützt auf § 29 des Kantonsschulgesetzes vom 29. August 1909 und in Abänderung des Maturitätsprüfungs-Reglementes vom 21. März 1907,

mit Rücksicht auf die Wiedereinführung des Obligatoriums der italienischen Sprache am Gymnasium und an der Realschule der Kantonsschule durch Regierungsratsbeschluß vom 17. April 1915,

auf Vorschlag der Professorenkonferenz und nach Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Das „Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium und an der Gewerbschule der Solothurnischen Kantonsschule" vom 21. März 1907 wird in seinem Abschnitt V: „Gegenstand der Prüfung" bezüglich der Aufführung der Maturitätsfächer dahin abgeändert, daß sowohl in § 6, Abs. 1 (Gymnasial-Maturität), als in § 7, Abs. 1 (Realschul-Maturität), eingeschaltet wird: „2bis. Italienische Sprache."

II. Der Abschnitt VI: Beurteilung und Feststellung der Prüfungsergebnisse" des genannten Reglementes wird in der Weise abgeändert, daß:

1. die Notenskala von § 9, Abs. 1 folgende Umschreibung erhält: „6 sehr gut, 5 gut, 4 genügend, 3 mangelhaft, 2 schwach, 1 sehr schwach";
2. zur Umgrenzung der Minimalresultate in § 10, Abs. 1 bestimmt wird, das Maturitätszeugnis sei zu verweigern: „a) wenn der Durchschnitt der Maturitätsnoten in sämtlichen Fächern weniger als 4 beträgt; b) wenn sich unter den Maturitätsnoten vorfinden: eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder drei Noten unter 4." (§ 10, Abs. 2 bleibt unverändert.)

III. Ziff. I dieses Beschlusses ist erstmals zur Anwendung zu bringen bei der Maturitätsprüfung des Gymnasiums vom Frühjahr 1917 und bei derjenigen der Realschule vom Sommer 1917.

Ziff. II dieses Beschlusses tritt sofort in Kraft.

IV. Bei einem Neudruck des gesamten, durch vorliegenden Beschluß bereinigten Maturitätsprüfungs-Reglementes vom 21. März 1907 ist, entsprechend der in § 1 des Kantonsschulgesetzes vom 29. August 1909 niedergelegten Terminologie, der zweiten Schulabteilung durchwegs die Bezeichnung „Realschule" (statt „Gewerbschule") zu geben.

2. Errichtung und Betrieb eines staatlichen Schülerinnen-Kosthauses der Kantonsschule. (Regierungsratsbeschluß vom 18. April 1916.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in der Absicht, außerhalb der Stadt Solothurn wohnenden Eltern den Besuch der Kantonsschule durch ihre Töchter zu erleichtern,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

1. Der Staat gewährt Schülerinnen sämtlicher vier Abteilungen der Kantonsschule (Gymnasium, Realschule, Lehrerbildungsanstalt und Handelsschule) gegen billige Vergütung Kost und Wohnung im „Schülerinnen-Kosthaus der Kantonsschule".

2. Das Schülerinnen-Heim wird für das Sommerschulhalbjahr 1916 im Gebäude der Landwirtschaftlichen Winterschule (in der Steingrube) in Solothurn eingerichtet.

Vom Wintersemester 1916/1917 ab wird als Schülerinnen-Kosthaus das in jenem Zeitpunkte durch die projektierte Vereinigung des „Studenten-Pensionates" (an der Aare) mit dem Seminar-Kosthaus (neben der Kantonsschule) zu einem einheitlichen „Schüler-Kosthaus der Kantonsschule" disponibel werdende Gebäude des bisherigen Studenten-Pensionates in Aussicht genommen.

3. Der Preis der Pension (mit Inbegriff der Beleuchtung und Heizung) beträgt für die Schülerinnen des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule:

a) Fr. 2. — pro Tag, wenn die Eltern, Versorger oder Vormünder im Kanton Solothurn Wohnsitz haben;

b) Fr. 2. 50 pro Tag, sofern die Schülerinnen nicht im Kanton Solothurn wohnen.

4. Die Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt, welche Pension im Schülerinnen-Kosthaus beziehen, haben für dieselbe während ihrer Seminarzeit keine Zahlungen zu leisten. Sie werden dem Staat für jede Woche der Verpflegung Fr. 15. — schuldig. Die Feststellung der Schuldsumme erfolgt durch den Regierungsrat, wenn die Schülerin das Kosthaus verläßt.

20 % der Schuldsumme sind von der Schülerin beziehungsweise der spätern Lehrerin durch Abzahlung zu tilgen, während von den übrigen 80 % mit jedem Jahre kantonalen Schuldienstes ein Fünfzehntel erlischt. Im übrigen regelt sich das Erlöschen und die Fälligkeit der Schuld, sowie das Rückforderungsrecht der Lehrerinnen nach den Bestimmungen der §§ 3, 7, 8, 9 und 10 der Verordnung betreffend Gewährung von Kost und Logis und von Staatsbeiträgen an Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule vom 25. Februar 1910.

Im internen Verrechnungsverhältnis der Kantonsschul-Kosthäuser ist das Schüler-Kosthaus der Lehrerbildungsanstalt für die Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt mit einem Pensionspreis von Fr. 2.— pro Tag zu belasten.

5. Schülerinnen aller Abteilungen, welche nur ihren Mittagstisch im Kosthaus nehmen, bezahlen für jedes Mittagessen 90 Cts.

6. Hausordnung und Disziplin des Schülerinnen-Kosthauses der Kantonsschule richten sich, soweit das Erziehungsdepartement und der Vorsteher des Kosthauses für die Zeit des Provisoriums keine speziellen Verfügungen treffen, nach den für das Schüler-Kosthaus der Lehrerbildungsanstalt bestehenden Vorschriften.

Der Vorsteher der Landwirtschaftlichen Winterschule besitzt als Vorsteher und Ökonomieverwalter des Schülerinnen-Kosthauses die Rechte und Pflichten der Vorsteher der bisherigen Kantonsschul-Kosthäuser.

7. Soweit aus dem „Stipendienfonds der Kantonsschule und der Landwirtschaftlichen Winterschule" an unbemittelte und tüchtige Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums, der Realschule und der Handelsschule Stipendien gewährt werden können (§ 11 ff. der Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1909), wird die Bewerbung um solche durch den Besuch der staatlichen Kosthäuser nicht ausgeschlossen.

8. Dieser Beschluß, durch welchen versuchsweise das Bedürfnis nach einem staatlichen Schülerinnen-Heim der Kantonsschule festgestellt werden soll, tritt mit Beginn des Schuljahres 1916/17, das ist am 25. April 1916, in Kraft.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Verordnung betreffend die III. Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 19. Januar 1916.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in Ausführung von § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909,[1])

[1]) § 3 des Gesetzes bestimmt in Abs. 4, 5 und 6:

Die Staatsleistung, die der Berechnung zu Grunde gelegt wird, ist auf die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden und deren Schulen zu verteilen wie folgt: Jeder Schule wird zunächst eine fixe Grundtaxe zugewiesen; bei der Repartierung des Restes soll die Steuerkraft und die Steuerlast der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden angemessen berücksichtigt werden.

Nach der Höhe des so für die einzelne Schule festgestellten Staatsbeitrages werden die Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden in die hievor aufgeführten 9 Klassen eingeordnet.

Diese Klassifikation erfolgt alle drei Jahre durch den Regierungsrat."

auf Grund der vom Finanzdepartement und vom Departement des Innern vorgenommenen Feststellungen über die Steuerkraft und die Steuerlast der Gemeinden im Jahre 1914, sowie der gestützt hierauf durch das Erziehungsdepartement nach Anleitung des Gesetzes durchgeführten Berechnung, entsprechend der sich daraus automatisch ergebenden Reihenfolge der Gemeinden,

beschließt:

§ 1. Die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden des Kantons Solothurn werden für die Bemessung der Beiträge des Staates an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen einerseits, sowie für die Berechnung der Beiträge der Gemeinden an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule anderseits in die durch § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 vorgesehenen neun Klassen[1]) wie folgt eingeordnet:

I. Klasse: Gemeinde Winistorf.

II. Klasse: Gemeinden Steinhof, Rohr, Heinrichswil.

III. Klasse: Gemeinden Brunnenthal, Obergösgen, Herbetswil.

IV. Klasse: Gemeinden Bibern, Ökingen, Hersiwil, Horriwil, Holderbank, Kienberg, Recherswil, Ätigkofen, Hubersdorf-Kammersrohr.

V. Klasse: Gemeinden Walterswil-Rothacher, Matzendorf, Däniken, Niederwil, Obererlinsbach, Starrkirch-Wil, Gunzgen, Gäns-

---

[1]) Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1909 erhalten die Gemeinden je nach der Klasseneinteilung folgende Staatsbeiträge an ihre Besoldungsauslagen für die Lehrkräfte der Primar- und Arbeitsschule:

Gemeinden	für jede Primarschule für Lehrer	für jede Primarschule für Lehrerinnen	für jede Arbeitsschule	
I. Klasse	Fr. 1100	Fr. 963	Fr. 120	als Beiträge an das Grundgehaltsminimum von Fr. 1600 für Primarlehrer und Fr. 1400 für Primarlehrerinnen (§ 2, Abs. 1) und an das Besoldungsminimum der Arbeitslehrerinnen von Fr. 180 pro Arbeitschule (§ 6, Abs. 1), gemäß § 3, Abs. 2, beziehungsweise § 7, Abs. 2, des Gesetzes,
II. „	„ 1000	„ 875	„ 110	
III. „	„ 900	„ 788	„ 100	
IV. „	„ 800	„ 700	„ 90	
V. „	„ 700	„ 613	„ 80	
VI. „	„ 600	„ 525	„ 70	
VII. „	„ 500	„ 438	„ 60	
VIII. „	„ 400	„ 350	„ 50	
IX. „	„ 300	„ 263	„ 40	

außerdem einen weitern Beitrag an die das gesetzliche Minimum übersteigenden Grundgehaltsbeträge des Lehrpersonals der Primarschule und Gehaltsbeträge der Arbeitslehrerinnen in dem Verhältnis, welches für den Beitrag an das Minimum vorgesehen ist, gemäß § 4, beziehungsweise § 8 des Gesetzes.

Anderseits haben die Gemeinden laut § 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 21. März 1909 an die staatliche Altersgehaltszulage des Lehrpersonals der Primarschule nach § 2 des Gesetzes betreffend die Altersgehaltszulagen vom 23. April 1899 für jede Schule folgende Beiträge an den Staat zu leisten:

I. Klasse	Fr. 10	IV. Klasse	Fr. 40	VII. Klasse	Fr. 70
II. „	„ 20	V. „	„ 50	VIII. „	„ 80
III. „	„ 30	VI. „	„ 60	IX. „	„ 90

brunnen, Günsberg-Balm, Bolken, Niedergösgen, Obergerlafingen, Dulliken, Trimbach, Grindel, Äschi-Burgäschi, Flumenthal, Witterswil, Lostorf-Mahren, Wolfwil, Welschenrohr, Mühledorf, Oberbuchsiten, Lohn-Ammannsegg.

VI. Klasse: Gemeinden Gretzenbach-Grod, Laupersdorf, Hofstetten, Stüßlingen, Brügglen, Kriegstetten-Halten, Lommiswil, Egerkingen, Tscheppach, Winznau, Kappel, Nuglar-St. Pantaleon, Meltingen, Mümliswil-Ramiswil, Rüttenen, Büren, Goßliwil, Eppenberg-Wöschnau, Subingen, Himmelried, Metzerlen, Etziken-Hüniken, Oberramsern, Biezwil, Kleinlützel-Huggerwald, Härkingen, Wangen, Zullwil, Boningen, Wisen, Zuchwil, Fulenbach, Lüßlingen, Oberdorf, Küttigkofen-Kyburg-Buchegg, Ädermannsdorf, Nennigkofen.

VII. Klasse: Gemeinden Deitingen, Kestenholz, Gempen, Niedererlinsbach, Hägendorf, Unterramsern, Fehren, Bättwil, Derendingen, Beinwil, Niederbuchsiten, Bettlach, Selzach, Önsingen, Hauenstein-Ifenthal, Schnottwil, Solothurn, Messen, Hochwald, Seewen, Gächliwil, Nunningen, Bellach, Lüterkofen-Ichertswil, Erschwil, Neuendorf, Grenchen, Biberist, Rickenbach.

VIII. Klasse: Gemeinden Feldbrunnen-St. Niklaus, Langendorf, Riedholz, Bärschwil, Rodersdorf, Hessigkofen, Ätingen, Olten, Büsserach, Breitenbach, Dornach, Lüterswil, Balsthal-Klus, Schönenwerd, Niedergerlafingen, Luterbach, Balm bei Messen.

IX. Klasse: Keine Gemeinde.

§ 2. Durch diese Verordnung wird die Verordnung betreffend die Revision der Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Bemessung der Beiträge des Staates an die Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen, sowie der Beiträge der Gemeinden an die Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschulen vom 18. April 1913, welche die erste Klassifikation vom 20. April 1909 ersetzt hatte, aufgehoben.

§ 3. Diese Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden tritt am 20. Januar 1916 auf die gesetzliche Dauer von drei Jahren in Kraft.

---

4. Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen. (Vom 2. September 1916.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in Abänderung der Verordnung betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an den Primar- und Bezirksschulen vom 25. Februar 1910,

in Ausführung seines grundsätzlichen Beschlusses vom 18. Juli 1916 betreffend Erhöhung des Stellvertretungshonorars,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Honorierung der Stellvertreter.

a) Primarschulen.

§ 1. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Primarlehrer oder Primarlehrerinnen oder im Militärdienst stehender Primarlehrer als eigentliche Stellvertreter deren Schule (ohne Verschmelzung dieser mit einer andern und in vollem Umfange) führen, beziehen ein Honorar von Fr. 6.— für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage) oder ein Wochenhonorar von Fr. 42.—.

Die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde ist berechtigt, diesen Honoraransatz unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen. Soweit die Ausübung dieser Befugnis nicht durch die Gemeindeversammlung in Anspruch genommen wird, steht sie dem Gemeinderat zu.

§ 2. Das Honorar für Primarschulstellvertretungen ist auszuzahlen:

a) in Fällen von Krankheit oder von militärischem Instruktionsdienst, soweit er nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehen ist, oder von aktivem Militärdienst, direkt durch die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde;
b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.), auf Anweisung des Erziehungsdepartementes durch die Staatskasse.

§ 3. Für das Primarschul-Stellvertretungshonorar hat in den Fällen von Krankheit oder von nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder von aktivem Militärdienst die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde aufzukommen.

Der Staat unterstützt die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht, indem er ihnen folgende Beiträge an die Kosten der Stellvertretung leistet:

a) an das Minimum des Honorars nach § 1, Abs. 1, einen Beitrag, der sich nach der Stelle bemißt, welche die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule vom 21. März 1909 vorgesehenen, alle drei Jahre zu revidierenden Klassenordnung[1]) einnimmt, so daß für den Tag erhalten die Gemeinden:

I.	Klasse	Fr.	4. 10	VI.	Klasse	Fr.	2. 25
II.	„	„	3. 75	VII.	„	„	1. 90
III.	„	„	3. 40	VIII.	„	„	1. 50
IV.	„	„	3. —	IX.	„	„	1. 15
V.	„	„	2. 65				

[1]) Siehe Seite 82 ff.

b) an das Honorar, welches die Gemeinden, soweit eine Erhöhung der Ansätze gemäß § 1, Abs. 2, zulässig ist, über das in § 1, Abs. 1, festgesetzte Minimum hinaus bewilligen und ausrichten, einen weiteren Beitrag in dem Verhältnis, welches in Lit. a für das Minimum des Honorars bestimmt ist.

§ 4. Für die Honorierung der Stellvertretung eines sich im Militärdienst befindenden Lehrers, der als Offizier oder Unteroffizier in den Instruktionsdienst einberufen ist (Art. 15 des Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation vom 12. April 1907),[1]) sowie Art. 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst vom 14. Januar 1910, hat der Staat aufzukommen.

Das Honorar wird getragen:

zu $^1/_8$ vom Staat und — auf Grund des diesem zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $^3/_4$ vom Bund, zu $^1/_8$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das im § 1, Abs. 1, festgesetzte Honorarminimum handelt,

dagegen in dem durch § 3 bestimmten Verhältnis vom Staat und der Gemeinde hinsichtlich allfälliger von dieser nach § 1, Abs. 2, bewilligter Mehrbeträge.

b) Arbeitsschulen.

§ 5. Eine Arbeitslehrerin, die an Stelle einer durch Krankheit verhinderten Arbeitslehrerin als eigentliche Stellvertreterin die Schule führt, bezieht Fr. 2.— für den Arbeitsschulhalbtag.

Dieser Honoraransatz kann durch die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde unter Anzeige an das Erziehungsdepartement erhöht werden.

§ 6. Die Auszahlung des Honorars an die Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

§ 7. Für das Honorar der Stellvertreterin einer Arbeitslehrerin hat die Einwohnergemeinde aufzukommen.

Der Staat unterstützt die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden in der Erfüllung dieser Pflicht, indem er ihnen folgende Beiträge an die Kosten der Stellvertretung leistet:

a) an das Minimum des Honorars nach § 5, Abs. 1, einen Beitrag, der sich nach der Stelle bemißt, welche die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde in der in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und

[1]) Art. 15 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 lautet: „Der Bund vergütet den Kantonen drei Vierteile der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse."

Arbeitsschule vom 21. März 1909 vorgesehenen Klassenordnung einnimmt, so daß für den Arbeitsschulhalbtag erhalten die Gemeinden:

I. Klasse	Fr.	1. 35	VI. Klasse	Fr.	—. 75
II. „	„	1. 20	VII. „	„	—. 65
III. „	„	1. 10	VIII. „	„	—. 55
IV. „	„	1. —	IX. „	„	—. 45
V. „	„	—. 90			

b) an das Honorar, welches die Gemeinden in Anwendung von § 5, Abs. 2, über das in § 5, Abs. 1, festgesetzte Minimum hinaus bewilligen und ausrichten, einen weiteren Beitrag in dem Verhältnis, welches in Lit. a für das Minimum des Honorars bestimmt ist.

c) Bezirksschulen.

§ 8. Lehrer und Lehrerinnen, die an Stelle durch Krankheit verhinderter Bezirkslehrer oder Bezirkslehrerinnen oder im Militärdienst stehender Bezirkslehrer deren Stunden als eigentliche Stellvertreter (ohne Verschmelzung der Klassen und in vollem Umfange) erteilen, beziehen ein Honorar von Fr. 8. — für jeden nicht in die gesetzliche Ferienzeit fallenden Tag (mit Einschluß der Sonn- und gesetzlichen Feiertage) oder ein Wochenhonorar von Fr. 56. —.

Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, diese Honoraransätze unter Anzeige an das Erziehungsdepartement zu erhöhen.

§ 9. Die Auszahlung des Honorars für Bezirksschul-Stellvertretungen erfolgt:

a) in Fällen von Krankheit oder von militärischem Instruktionsdienst, soweit er nicht in Art. 15 der Militärorganisation vorgesehen ist, oder von aktivem Militärdienst durch das zuständige Oberamt, beziehungsweise für die Bezirksschule Mariastein durch die Staatskasse als Verwaltungsstellen der Bezirksschulfonds;

b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.), auf Anweisung des Erziehungsdepartementes durch die Staatskasse.

§ 10. Das Honorar für Bezirkschul-Stellvertretungen wird getragen:

a) in Fällen von Krankheit oder nicht durch Art. 15 der Militärorganisation vorgesehenem Instruktionsdienst oder aktivem Militärdienst zu $^5/_8$ vom Staat und zu $^3/_8$ vom betreffenden Bezirksschulfonds;

b) wenn der vertretene Lehrer als Offizier oder Unteroffizier in den militärischen Instruktionsdienst einberufen worden ist (Art. 15 M.-O.):

zu $^3/_{14}$ vom Staat und — auf Grund des dem Staate zustehenden Rückgriffsrechtes — zu $^9/_{14}$ vom Bund, zu $^1/_7$ vom vertretenen Lehrer, soweit es sich um das in § 8, Abs. 1, bestimmte Honorarminimum handelt,

dagegen zu $^5/_8$ vom Staat und $^3/_8$ vom Bezirksschulfonds hinsichtlich allfälliger von den Bezirksschulpflegen nach § 8, Abs. 2, bewilligter Mehrbeträge.

d) Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Ist der Grund der Stellvertretung an Primar-, Arbeits- oder Bezirksschulen ein anderer als Krankheit oder Militärdienst, oder wird die aus irgend einem Grunde verwaiste Schule oder Lehrstelle nicht einem eigentlichen Stellvertreter zugewiesen, sondern z. B. mit einer andern Schule verschmolzen oder von einem amtierenden Lehrer in der freien Zeit geführt, so wird vom Regierungsrat im einzelnen Fall bestimmt, welches Honorar dem in die Lücke tretenden Lehrer auszurichten ist und wer es auszubezahlen und zu tragen hat.

§ 12. Sollten Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ausnahmsweise nicht im Besitze des für die betreffende Schulstufe erforderlichen Lehrpatentes (Primarlehrer-, Arbeitslehrerin- und Bezirkslehrerpatent) oder eines gleichwertigen Studien- oder Befähigungsausweises sein, so bleibt eine von dieser Verordnung abweichende Bestimmung des Stellvertretungshonorars durch den Regierungsrat vorbehalten.

§ 13. Sofern die Dauer der Stellvertretung an Primar- oder Bezirkschulen 14 Tage nicht übersteigt und die damit betraute Lehrkraft mehr als 50 Kilometer vom Schulort entfernt wohnt, sind ihr mit dem Honorar für die Hin- und Heimreise die Kosten je eines einfachen Billets III. Klasse zu Lasten der Honorarträger auszurichten.

§ 14. Die Auszahlung des Honorars an die Primar-, Arbeits- oder Bezirksschul-Stellvertreter oder -Stellvertreterinnen erfolgt in der Regel nach Beendigung der Stellvertretung, bei länger als einmonatiger Dauer jedoch spätestens alle vier Wochen.

§ 15. Soweit für Primarschulen den Gemeinden und für Bezirksschulen den Oberämtern die Auszahlung von Stellvertretungsentschädigungen obliegt, sind dem Erziehungsdepartement zur Feststellung und Anweisung des den Gemeinden beziehungsweise den Bezirksschulfonds zukommenden Staatsbeitrages die Honorarquittungen sofort nach Beendigung der Stellvertretung einzusenden. In gleicher Weise haben die Gemeinden für sämtliche Arbeitsschul-Stellvertretungen die Rückvergütung des Staatsanteils auszuwirken.

In den Fällen, in welchen die Staatskasse Primar- und Bezirksschul-Stellvertretern das Honorar auf Anweisung des Erziehungsdepartementes direkt auszahlt, haben die Gemeinden beziehungsweise die Bezirksschulpflegen die für die Feststellung des Honoraranspruchs nötigen Angaben (anrechenbare Tage) sofort nach Beendigung der

Stellvertretung, eventuell (§ 14) bereits vorher dem Departement zur Kenntnis zu bringen.

II. Anordnung der Stellvertretungen.

§ 16. Die Wahl der Stellvertreter an Primar- und Bezirksschulen erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes. (§ 40 des Primarschulgesetzes.)

Soweit Ortsschulkommissionen für Schulaussetzungen von kürzerer Dauer Stellvertretungen an Primarschulen auf Grund von Ausnahmebestimmungen (§ 69 des Primarschulgesetzes) selbst anordnen, sind die getroffenen Verfügungen dem Erziehungsdepartement unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Ernennung von Stellvertreterinnen für Arbeitsschulen geschieht durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Ortsschulkommissionen und nach Antrag des Erziehungsdepartementes; die vorsorgliche Regelung der Stellvertretung ist Sache der Ortsschulkommissionen. (§ 4 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882 zum Primarschulgesetz.)

§ 17. Bedürfen Lehrer oder Lehrerinnen der Primar- oder Bezirksschulen infolge von Krankheit einer Stellvertretung, so haben sie dies ohne Verzögerung, soweit möglich mit ärztlichen Zeugnissen belegt, dem Erziehungsdepartement schriftlich zu melden unter gleichzeitiger Mitteilung an die Schulkommission. Arbeitslehrerinnen sind gehalten, mehrtägige Verhinderungen sofort der Schulkommission für sich und zuhanden des Erziehungsdepartementes mitzuteilen. (§§ 66 und 51 der Verordnung vom 26. Mai 1877 zum Primarschulgesetz.)

Lehrer, welche zum Militärdienst aufgeboten werden, sind verpflichtet, nach Empfang des Aufgebotes ohne Verzug dem Erziehungsdepartement Mitteilung zu machen unter Angabe der aufbietenden Stelle, des Einrückungstages, der Art des Militärdienstes, ihrer militärischen Einteilung und ihres Grades, sowie des Entlassungstages, sofern dieser aber nicht feststeht, der voraussichtlichen Dauer des Dienstes. Sie haben gleichzeitig die Schulkommission von dem bevorstehenden Militärdienst in Kenntnis zu setzen.

Erweist sich die Anordnung einer Stellvertretung aus andern Gründen als nötig, so haben sich die Lehrer oder Lehrerinnen rechtzeitig schriftlich mit dem Erziehungsdepartement in Verbindung zu setzen und die Schulkommission zu begrüßen.

§ 18. Wenn die Dauer der Stellvertretung nicht zum voraus feststand und im Ernennungsbeschluß nicht mit genauem Datum bezeichnet war, hat die vertretene Lehrkraft, sobald die Beendigung der Stellvertretung infolge Wegfalles der Verhinderung bevorsteht, beziehungsweise sobald das Datum des Wegfalles bekannt ist, hievon ohne Verzug dem Erziehungsdepartement, der Schulkommission und dem Inhaber der Stellvertretung Kenntnis zu geben.

In gleicher Weise ist den genannten Behörden und dem Inhaber der Stellvertretung Mitteilung zu machen, wenn eine Verlängerung

der Stellvertretungsdauer über die festgesetzte Zeit hinaus notwendig wird, oder wenn die Stellvertretung früher, als bei der Ernennung des Vertreters bestimmt wurde, dahinfallen kann.

§ 19. Wenn Inhaber von Stellvertretungen infolge Erkrankung eines Ersatzes bedürfen oder wegen Krankheit oder Militärdienst oder aus andern stichhaltigen Gründen ihre Funktionen gänzlich beendigen müssen, sind sie gehalten, hievon nach den Bestimmungen des § 17 Meldung zu erstatten, damit rechtzeitig zur Verhütung vermeidbaren Unterrichtsausfalles die Stellvertretung vorübergehend oder bis zum Schluß der Stellvertretungszeit in anderer Weise geordnet werden kann.

§ 20. Durch vorstehende Ordnung wird in bezug auf vorübergehende ein- oder mehrtägige Schulaussetzungen an Primar- und Bezirksschulen, für welche nach Art und Dauer der Verhinderung keine Stellvertretung anzuordnen ist, beziehungsweise keine Abänderung der bestehenden Stellvertretung stattzufinden hat, die Pflicht des ordentlichen Inhabers der Lehrstelle, respektive des Stellvertreters nicht berührt, jeden Unterrichtsausfall sowohl dem Erziehungsdepartement und der Ortsschulkommission beziehungsweise der Bezirksschulpflege, als auch dem ordentlichen Inspektor der Schule und dem Kantonal-Schulinspektor mittelst Formular, soweit möglich zum voraus, zur Kenntnis zu bringen. (§ 66 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877.)

Soweit bei vorauszusehender Verhinderung ein Ausfall von Turnstunden bevorsteht, ist dies auch dem Turninspektor mitzuteilen.

Arbeitslehrerinnen haben von bevorstehenden Schulaussetzungen rechtzeitig die Schulkommission und die Arbeitsschulinspektorin zu benachrichtigen.

§ 21. Den Schulkommissionen liegt ob, dem Erziehungsdepartement die Notwendigkeit der Anordnung oder Abänderung einer Stellvertretung für einen Lehrer oder eine Lehrerin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn der Inhaber der Lehrstelle oder der Stellvertretung hiezu nicht in der Lage ist, oder sofern sich ergibt, daß derselbe die Meldung unterlassen hat.

Die Schulkommission hat dem Departement Mitteilung zu machen, wenn eine Stellvertretung durch Erledigung der Lehrstelle selbst (Rücktritt, Tod des Lehrers oder der Lehrerin) dahinfällt und infolgedessen bis zur Wiederbesetzung der Stelle die Schule durch einen vom Regierungsrat zu ernennenden Verweser, welcher den Lehrergehalt bezieht, zu führen ist.

III. Pflichten der Stellvertreter.

§ 22. Den Stellvertretern und Stellvertreterinnen an Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen liegt die Erfüllung aller derjenigen Pflichten ob, die laut kantonalen Gesetzen und Verordnungen, sowie

nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinden für die ordentlichen Inhaber der Lehrstellen bestehen.

§ 23. Insbesondere sind die Stellvertreter und Stellvertreterinnen an Primarschulen (mit Einschluß der Fortbildungsschulen) gehalten, das in § 65 der Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877 zum Primarschulgesetz vorgesehene Tagebuch zu führen, in welchem sie kurz den Stoff, den sie in den verschiedenen Unterrichtsfächern behandeln wollen, sowie Bemerkungen und Beobachtungen einzutragen haben.

Das Tagebuch ist nach Beendigung der Stellvertretung dem Erziehungsdepartement einzusenden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 24. Durch diese Verordnung werden alle ihr widersprechenden, vom Regierungsrat oder vom Erziehungsdepartement erlassenen Vorschriften, insbesondere die Verordnung betreffend die Kosten der Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an den Primar- und Bezirksschulen vom 25. Februar 1910, aufgehoben.

§ 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bestimmungen betreffend die Honorierung (§§ 1—15) sind rückwirkend vom 1. Juli 1916 an in Anwendung zu bringen.

Die Verordnung ist den Gemeinderäten und Schulkommissionen sämtlicher Einwohnergemeinden, den Bezirksschulpflegen, sowie sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen zuzustellen und den mit Stellvertretungen betrauten Lehrkräften in einem Exemplar abzugeben.

---

3. Diverses.

5. Regulativ betreffend das Honorar und die Reiseentschädigung der Mitglieder der kantonalen Lehrmittelkommission. (Vom 26. Januar 1916.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in der Absicht, das Honorar und die Reiseentschädigung der kantonalen Lehrmittelkommission (§ 68, Abs. 1, Lit. b, des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873) dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der einzelnen Mitglieder im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 19. Januar 1915 tunlichst anzupassen,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

§ 1. Als Honorar für die Beteiligung an den Sitzungen, einschließlich der Erledigung der damit verbundenen Aufgaben, erhalten die Mitglieder der kantonalen Lehrmittelkommission ein Taggeld von Fr. 6.

Zum Ersatz der Auslagen bei Sitzungen außerhalb ihres Wohnortes ist den Mitgliedern zudem eine Reiseentschädigung von 10 Rp. für den einfachen Kilometer auszurichten.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 sind auch auf die Sitzungen allfälliger Subkommissionen und Delegationen anzuwenden.

§ 2. Der Präsident der Lehrmittelkommission bezieht für seine besonderen Bemühungen zur Vorbereitung der Kommissionsgeschäfte und zur Ausführung der Beschlüsse neben den in § 1 bestimmten Ansätzen ein Jahreshonorar von Fr. 100, der Aktuar ein solches von Fr. 50.

Bei länger dauernder Verhinderung des Präsidenten oder des Aktuars sind die von der Kommission vertretungsweise mit diesen Funktionen betrauten Mitglieder pro rata der Zeit an den genannten Vergütungen zu beteiligen.

§ 3. Die im wesentlichen außerhalb der Verhandlungen zu erledigende Arbeit der Lehrmittelkommission zur Ausübung der ihr obliegenden Berichterstattung über das solothurnische Volksschulwesen zuhanden des Erziehungsdepartementes für den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates ist in der Weise besonders zu vergüten, daß denjenigen Mitgliedern, welchen die Kommission Unterrichtszweige zur Bearbeitung zuweist, je nach ihrem Zeit- und Arbeitsaufwand durch das Departement Spezialhonorare von je Fr. 20 bis Fr. 30 ausgerichtet werden.

§ 4. Die Auszahlung der Honorare und Reiseentschädigungen an die Mitglieder der Lehrmittelkommission (§§ 1—3) erfolgt auf Grund des dem Erziehungsdepartement von der Kommission zu erstattenden Tätigkeitsberichtes bei Jahresschluß auf Anweisung des Departementes durch die Staatskasse aus dem für die Lehrmittelkommission vorgesehenen Spezialkredit.

§ 5. Für die Bemühungen der Lehrmittelkommission bei der Ausarbeitung und Drucklegung neuer Lesebücher oder anderer umfangreicher Lehrmittel wird der Kommission eine außerordentliche Vergütung in der Form geleistet, daß der Staat die mit dem Lehrmittelverlag betraute Firma vertraglich zur direkten Ausrichtung eines angemessenen Betrages an die Kommission auf Rechnung der Verlagsfirma verpflichtet.

Die Kommission bestimmt jeweilen nach Abschluß einer Publikation, unter Kenntnisgabe an das Departement, die Verteilung dieses Honorars unter die einzelnen Mitglieder im Verhältnis ihrer Mitarbeit bei der Ausführung der betreffenden Aufgabe.

§ 6. Durch dieses Regulativ wird § 1, Lit. d, des Regierungsratsbeschlusses betreffend Taggelder und Reiseentschädigungen staatlicher Kommissionen vom 4. August 1905 dahin abgeändert, daß das Wort „Lehrmittelkommission“ wegfällt.

§ 7. Dieses Regulativ tritt mit Rückwirkung auf 1. Januar 1915 sofort in Kraft.